

# **Ortsgemeinde Schmerikon**

# Reglement

über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter

# Reglement

## der Ortsgemeinde Schmerikon

über die

## Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter

vom 26. September 2011<sup>1</sup>

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon

### erlässt

gestützt auf das Gemeindegesetzes vom 21. April  $2009^2$  und die Gemeindeordnung vom 12. März  $2010^3$ 

als Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter:

### I. ALLGEMEINES

### Gesetzliche Vorschriften

### Art. 1

Grundlage für die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde bilden die gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> und die Gemeindeordnung vom 12. März 2010<sup>3</sup>.

### Grundsatz

### Art. 2

Der Verwaltungsrat ist gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, die Ortsgemeindegüter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Er ist auf Nachhaltigkeit bedacht und trägt den gewachsenen Bewirtschaftungsstrukturen in der Gemeinde Rechnung.

### Aufgaben

### Art. 3

Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

a)	Landwirtschaftliches Nutzland und Naturschutzgebiete	
b)	Wald	(III.)
c)	Hafenanlagen	(IV.)
d)	Park- und Seeanlagen	(V.)
e)	Liegenschaften und Immobilien	(VI.)
f)	Strassen und Brücken	(VII.)

### Einsatz der Mittel

### Art 4

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Mittel werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Ortsgemeinde eingesetzt. Im Übrigen erfüllt die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon erlassen am 26. September 2011

<sup>2</sup> sGS 151.2

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Schmerikon beschlossen am 12.März 2010; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 14.04.2010 in Vollzug ab 01.06.2010

### II. Landwirtschaftliches Nutzland und Naturschutzgebiete

### Aufgaben

### Art. 5

Die Ortsgemeinde bewirtschaftet und verwaltet die in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für eine zielorientierte Nutzung und Pflege der Naturschutzgebiete.

### Gesetzliche Vorschriften

### Art. 6

Bewirtschaftungs- , Verwaltungs- und Pflegegrundlagen bilden das Bundesgesetz über Landwirtschaft<sup>4</sup>, das Natur- und Heimatschutzgesetz<sup>5</sup>, die Gewässerschutzverordnung<sup>6</sup>, das Gewässerschutzgesetz<sup>7</sup>, das Umweltschutzgesetz<sup>8</sup>, die Chemikalien Risikoreduktionsverordnung<sup>9</sup>, das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht<sup>10</sup>, das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht<sup>11</sup> sowie das Landwirtschaftsgesetz des Kantons St Gallen<sup>12</sup>

### Befugnisse des Verwaltungsrates

### Art. 7

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen<sup>3</sup> folgende Befugnisse zu:

- a) Bestimmung eines Verwaltungsrates mit Zuständigkeit Ressort Landwirtschaft. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten:
- Festlegung der Pacht- und Mietzinse in Übereinstimmung mit der Pachtzinsverordnung<sup>13</sup>.

### Nutzung

### Art. 8

Die Flächen sind in Parzellen unterteilt, welche ausschliesslich an direktzahlungsberechtigte Selbstbewirtschafter bis zur Erreichung des AHV-Alters verpachtet werden.

Erreicht ein Pächter im Verlauf der Pachtperiode das AHV-Alter, muss eine verkürzte Pachtdauer vereinbart und durch das Landwirtschaftsamt bewilligt werden. 14.

Diese Regelung gilt auch bei Landabtausch, Realersatz, Laufzeitharmonisierung etc.

Erheben mehrere Interessenten Anspruch auf dieselbe Pachtfläche, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtgesetz abschliessend über die Vergabe.

Unterpacht sowie einzelne Schnitte oder Grasnutzung an Dritte abzugeben sind nicht zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe können sie aber ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung, oder eine Nutzung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates möglich. Über die Verpachtung von Boden an Mitglieder von Betriebsgemeinschaften entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.

2

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SR 910.1, abgekürzt LwG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR 451, abgekürzt NHG

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SR 814.201, abgekürzt GSchV

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SR 814.20, abgekürzt GSchG

<sup>8</sup> SR 814.01, abgekürzt USG

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> SR 814.81, abgekürzt ChemRRV

<sup>10</sup> SR 211.412.11, abgekürzt BGBB

<sup>11</sup> SR 221.213.2, abgekürzt LPG

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> sGS 610.1, Landwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> SR 221.213.221

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> SR 221,213,2, Art. 7 LPG

### Pachtzins

### Art 9

Der Pachtzins wird durch den Verwaltungsrat abschliessend festgelegt<sup>15</sup>.

### Bewirtschaftung

Der Pachtgegenstand ist seiner Bestimmung gemäss zu nutzen und zu unterhalten. Insbesondere ist auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit sowie auf die Verhinderung der Verkrautung zu achten.

Der Luftreinhalteverordnung<sup>16</sup> ist Beachtung zu schenken.

Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, welche über die Pachtdauer hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, müssen durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

### Bauten

### Art 11

Das Errichten von Bauten auf dem Pachtland erfordert die Zustimmung des

Verwaltungsrates.

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses sind die erstellten Bauten zu entfernen. sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie von der nachfolgenden Pächterschaft übernommen werden

### Schutz von Strassen, Art. 12 Wald und Bachläufen

Für die Bodenbearbeitung im Ackerbau ist ein genügender Abstand, mindestens jedoch ein Meter ab Wegrand, einzuhalten. Beschädigungen sind umgehend auf Kosten des Pächters zu beheben.

### Frwerh

### Art 13

Der Kauf von angebotenem Landwirtschaftsland soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft werden.

### II. Wald

### Aufgaben

### Art. 14

Die Ortsgemeinde Schmerikon bewirtschaftet und verwaltet die in ihrem Eigentum befindlichen Waldungen.

### Gesetzliche Vorschriften

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Ortsgemeinde-Waldungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Waldgesetz<sup>17</sup> und Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössider kantonalen schen Waldgesetzgebung<sup>18</sup> sowie dem Waldentwicklungsplan Nr. 12, Zürichsee19.

Art. 10 ff., 35a ff. LPG

<sup>16</sup> sGS 814.318.142.1, abgekürzt LRV

<sup>17</sup> sGS 651.1

sGS 651.11

WEP Waldentwicklungsplan 2010

### Befugnisse des Verwaltungsrates

### Art. 16

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen<sup>3</sup> folgende Befugnisse zu:

- Bestimmung eines Verwaltungsrates mit Zuständigkeit Ressort Forst. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten;
- b) Genehmigung des Betriebsplanes;
- c) Anstellung des Betriebsleiters:
- d) Ausarbeiten von Verträgen über forstliche Dienstleistungen;
- e) Bau und Unterhalt der Waldwege und anderer, dem Wald dienlichen Anlagen.
- f) Vergabe von übrigen, im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwaltung der Waldungen notwendigen Arbeiten.

### Nutzung

### Art. 17

Der jährliche Hiebsatz wird im Betriebsplan bestimmt und durch den Betriebsleiter unter Berücksichtigung der Marktsituation angezeichnet.

Die Holzverwertung ist Aufgabe des Betriebsleiters. Er handelt dabei nach kaufmännischen Überlegungen und beachtet die waldbaulichen Grundsätze einer nachhaltigen Substanzerhaltung.

Die EKAS Richtlinien über die Arbeitssicherheit<sup>20</sup> sind einzuhalten.

Er informiert den zuständigen Verwaltungsrat regelmässig über die Holzverwertung.

### Erwerb

### Art. 18

Der Kauf von angebotenem Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft werden.

### IV. Hafenanlagen

### Aufgaben

### Art. 19

Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Besitz stehenden Hafenanlage und Bootsplätze nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

### Gesetzliche Vorschriften

### Art. 20

Die Verwaltung und Bewirtschaftung richtet sich nach der schweizerischen Binnenschifffahrtsverordnung<sup>21</sup> sowie der kantonalen Schifffahrtsverordnung<sup>22</sup>.

### Befugnisse des Verwaltungsrates

### Art. 21

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen<sup>3</sup> folgende Befugnisse zu:

- a) Bestimmung eines Verwaltungsrates, verantwortlich für das Ressort Hafen. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten;
- Erlass einer Hafenordnung und allgemeiner Mietvertragsbestimmungen;
- c) Festsetzung der Mietpreise für Bootsplätze;
- d) Bau und Unterhalt von Hafenanlagen und Bootshallen.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> EKAS Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit Nr. 6512

<sup>21</sup> SR 747.201.1, abgekürzt BSV

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> sGS 714.11

### Nutzung Art. 22

Die Bewirtschaftung der Bootsplätze erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist gewinnorientiert.

### V. Park- und Seeanlagen

### Aufgaben

### Art. 23

Die Ortsgemeinde unterhält die in ihrem Besitz stehenden Park- und See-anlagen.

### Befugnisse des Verwaltungsrates

### Art. 24

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen<sup>3</sup> folgende Befugnisse zu:

- Bestimmung eines Verwaltungsrates, verantwortlich für das Ressort Park- und Seeanlagen. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten;
- b) Bau und Unterhalt der Park- und Seeanlagen;
- Erlass von Nutzungsbestimmungen und Abschluss von Nutzungsvereinbarungen, respektive –Verträgen.

### Nutzung

### Art. 25

Die Park- und Seeanlagen werden der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsrat achtet dabei auf eine nachhaltige Substanzerhaltung und ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen von Natur und Erholung.

### Erwerb

### Art. 26

Der Kauf von angebotenen Grün- und Uferflächen soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft werden.

### VI. Liegenschaften und Immobilien

### Aufgaben

### Art. 27

Der Verwaltungsrat bewirtschaftet die gemäss Liegenschaften Verzeichnis in seinem Besitz stehenden nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Immobilien

### Gesetzliche Vorschriften

### Art. 28

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften und Immobilien richtet sich nach der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohnund Geschäftsräumen<sup>23</sup>

### Befugnisse des Verwaltungsrates

### Art. 29

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen³ folgende Befugnisse zu:

- a) Bestimmung eines Verwaltungsrates, verantwortlich für die Liegenschaften und Immobilien. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Verwaltung von Liegenschaften und Immobilien kann auch an die Verwaltung oder eine externe Stelle vergeben werden;
- b) Abschluss von Baurechts- und Kaufverträgen;
- c) Bau und Unterhalt von Immobilien allein oder mit Partnern.

<sup>23</sup> 

Nutzung Art. 30

Die Nutzung und Bewirtschaftung richtet sich nach marktüblichen Grund-

sätzen und ist gewinnorientiert.

Der Unterhalt der Objekte hat im Sinne einer langfristigen Werterhaltung zu

erfolgen.

Bei Verkäufen ist eine Ersatzbeschaffung anzustreben.

Erwerb Art. 31

Der Kauf von angebotenen Liegenschaften soll im Rahmen der finanziellen

Möglichkeiten geprüft werden.

### VII. Strassen und Brücken

Aufgaben Art. 32

Die Ortsgemeinde unterhält das eigene Strassen- und Brückennetz soweit, dass es für die Belange der hauptsächlichsten und berechtigten Benutzer

ausreichend ist.

Gesetzliche Vorschriften Art. 33

Verwaltung und Unterhalt richten sich nach dem kantonalen Strassengesetz<sup>24</sup>

Befugnisse des Verwaltungsrates Art. 34

Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen der genehmigten Kredite und seiner Finanzkompetenzen<sup>3</sup> folgende Befugnisse zu:

- a) Bestimmung eines Verwaltungsrätes, verantwortlich für die Strassen und Brücken. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten;
- b) Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken;
- c) Abschluss von Perimetervereinbarungen und Strassenabtretungen.

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Dieses Nutzungsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die

Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon erlassen:

Schmerikon, 26. September 2011 Namens des Verwaltungsrates

Der Präsident

Thomas Kuster

Die Ratsschreiberin

Evi Wenk

Dem fakultativen Referendum unterstellt: Vom 02. Januar bis 13. Februar 2012

In Kraft: Ab 01. März 2012

<sup>24</sup> sGS 732.1